

# INFORMATION

06.11.2018

## Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG)

Jugendarbeit in Bayern lebt vom ehrenamtlichen Engagement von Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Sie bieten mit ihren vielfältigen außerschulischen Bildungs- und Freizeitmaßnahmen ein attraktives und sinnvolles Angebot für Kinder und Jugendliche in Bayern.

Der Freistaat Bayern unterstützt dieses Engagement. Deshalb wurde das frühere Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit überarbeitet und das neue Jugendarbeitfreistellungsgesetz beschlossen, das zum 01. April 2017 in Kraft getreten ist.

### *Für wen gilt das Freistellungsgesetz?*

Es gilt für ehrenamtliche Jugendleiter\_innen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und für einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe tätig sind. In der Regel sind das ehrenamtlich Tätige in den Jugendverbänden, die zumeist als Jugendleiter\_innen bezeichnet werden. Dazu gehören aber auch Betreuer\_innen bei Freizeitmaßnahmen sowie Verantwortliche in den Jugendverbänden in Leitungsfunktion.

### *Wofür wird Freistellung gewährt?*

Mit der Neufassung des Gesetzes wurden folgende Gründe festgelegt:

- für ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen.

Das bedeutet, dass für Freizeitmaßnahmen (bspw. eine Woche Ferienzeltlager), Jugendbildungsangebote (bspw. Jugendleiter-Ausbildung), internationale Jugendarbeit (bspw. internationaler Jugendaustausch) und vieles mehr eine Freistellung möglich ist. Im neuen Gesetz wird darauf verzichtet alle Bereiche der Jugendarbeit einzeln zu benennen.

Nach der neuen gesetzlichen Regelungen können Gremienveranstaltungen nur dann noch als Freistellungsgrund dienen, wenn sie die Vorbereitung von Angeboten von Jugendarbeit umfassen oder Teile der Aus- und Fortbildung enthalten. Dazu zählen bspw. überregionale Mitgliederversammlungen oder Konferenzen, die demokratische Grundlage für Jugendverbände sind.

### *Für welche Zeiträume wird Freistellung gewährt?*

Mit der Neufassung ist die Freistellung nicht mehr nur tageweise möglich, sondern auch für kürzere Zeiträume. Insgesamt kann pro Jahr für maximal 12 Veranstaltungen Freistellung gewährt werden.

Pro Jahr kann Freistellung für einen Zeitraum gewährt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht.

### *Wie wird Freistellung beantragt?*

Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem beantragten Zeitraum beim Arbeitgeber eingegangen sein. Den Antrag selbst stellt die Jugendorganisation, für dessen Maßnahme/Angebot der/die Jugendleiter\_in zum Einsatz kommt. Der Antrag muss in Textform - also per Post oder auch per E-Mail - an den Arbeitgeber gesendet werden.

### *Kann der Antrag abgelehnt werden?*

Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum in Textform ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform gegenüber dem Antragsteller, dem Arbeitnehmer und dem BJR zu begründen. Ein Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Es dürfen sowohl aus der Genehmigung als auch einer Ablehnung für den Arbeitnehmer keine Nachteile im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis entstehen. Es wird empfohlen sich vom Arbeitgeber auch bei Genehmigung des Antrags eine Rückmeldung einzuholen, um die Planungssicherheit für den antragstellenden Träger zu erhöhen.

Bei Rückfragen steht zur Verfügung:

Martin Holzner

Referent für Jugendringe und ehrenamtliches Engagement

Tel: 089/51458-36;

mobil: 0151/27627736

E-Mail: [holzner.martin@bjr.de](mailto:holzner.martin@bjr.de)